

## **E-Plus Service GmbH & Co. KG: Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Miete von Mobilfunk-Hardware (Handys u.a.)**

### **1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand**

- 1.1 Die E-Plus Service GmbH & Co. KG („EPS“) erbringt ihre Leistungen zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), die der Vertragspartner („Kunde“) durch Abschluss des Vertrages anerkennt. Die Geltung abweichender Bedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn EPS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese AGB werden ergänzt durch Preislisten, die in allen E-Plus Verkaufsstellen zur Einsichtnahme durch den Kunden bereit liegen, und die unter [www.ayyildiz.de](http://www.ayyildiz.de) einsehbar und abrufbar sind.
- 1.2 Diese AGB gelten ab dem 01.12.2011 für mit EPS abgeschlossene Mobilfunkverträge, die die Bereitstellung eines Mietgerätes beinhalten.
- 1.3 Die Leistung wird ausschließlich zusammen mit einem Mobilfunkvertrag angeboten.
- 1.4 EPS stellt dem Kunden den in dem Auftragsformular konkret bezeichneten Mietgegenstand nebst Zubehör gegen ein Entgelt (Mietzins) zur Verfügung.

### **2. Allgemeine Pflichten des Kunden**

- 2.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand ab dem Zeitpunkt der Übergabe so sorgfältig zu behandeln und zu benutzen, wie es ein verständiger, auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde. Insbesondere ist der Kunde auf seine Kosten verpflichtet,
  - a) den Mietgegenstand sorgfältig und gemäß den Herstelleranleitungen zu behandeln, zu verwenden und zu pflegen;
  - b) den Mietgegenstand nur für Zwecke einzusetzen, für welche er geeignet ist, keine Teile zu entfernen, zu verändern oder zu markieren;
  - c) EPS auf Anfrage über den jeweiligen Aufbewahrungsort zu informieren und jederzeit die Überprüfung der Geräte dort zu ermöglichen;
  - d) keine Arbeiten an dem Mietgegenstand, durch dritte Personen ohne Einwilligung von EPS, ausführen zu lassen;
  - e) den Mietgegenstand beim Außeneinsatz gegen schädigende Witterungseinflüsse entsprechend zu sichern;
  - f) den Mietgegenstand gegen Diebstahl und Beschädigung entsprechend zu sichern;
  - g) für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes zu sorgen,
  - h) angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen;
  - i) den Mietgegenstand nicht an Dritte zu vermieten oder zu verleihen;
  - j) Mietgegenstände nur zum persönlichen, privaten Gebrauch zu nutzen soweit nichts anderes ausdrücklich mit EPS vereinbart worden ist, und
  - k) vor Inbetriebnahme des Mietgegenstands die Bedienungsanleitung und die Sicherheitsanweisung sorgfältig durchzulesen und diese zu beachten.
- 2.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung von EPS Mietgegenstände Dritten zum Gebrauch zu überlassen.
- 2.3 Der Kunde darf an dem Mietgegenstand keine technischen Veränderungen (Einwirken auf die vorhandene Firmware bzw. Software) vornehmen. Soweit durch das vom Kunden zu vertretende Downloaden die Software des Mietgegenstands beschädigt wird (insbesondere durch Viren u.ä.), ist der Kunde zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verpflichtet, soweit dies von ihm zu vertreten ist. Von EPS angebrachte Kennzeichen oder Siegel (Namensschilder, Aufkleber, Nummern etc.) dürfen vom Kunden nicht entfernt werden. Der Kunde ist nicht befugt, den Mietgegenstand optisch zu verändern, dazu zählen insbesondere nicht mehr ablösbare Aufkleber oder Klebefolien, der Austausch von Cover oder sonstige Umbauten.
- 2.4 Den Verlust oder die Beschädigung der Mietsache hat der Kunde unverzüglich EPS und bei Vorliegen einer Straftat der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen.
- 2.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand unterzuvermieten oder Dritten Rechte an dem Mietgegenstand einzuräumen oder Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Kunde verpflichtet, EPS hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Dritte ist durch den Kunden schriftlich auf das Eigentum von EPS hinzuweisen.

### **3. Mängel**

- 3.1 Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, dass ihm der Mietgegenstand in einem technisch einwandfreien und betriebsfähigen Zustand und vollständig übergeben wurde. Verborgene Mängel, Beschädigungen oder Funktionsstörungen sind unverzüglich nach Bekanntwerden EPS anzuzeigen.
- 3.2 Ausfallzeiten des Mietgegenstands, die auf vom Kunden zu vertretende, unsachgemäße Bedienung bzw. Behandlung zurückzuführen sind, oder sonstige Mängel, die durch den nicht vertragsgemäßen, vom Kunden zu vertretenden Gebrauch entstanden sind, berechtigen den Kunden nicht zur Mietpreisminderung.

#### **4. Rückgabe- und Schadensersatzpflicht des Kunden**

- 4.1 Der Kunde übernimmt und nutzt den Mietgegenstand auf eigene Gefahr.
- 4.2 Der Kunde ist gegenüber EPS ab der Übernahme bis zur Rückgabe für alle Schäden an dem Mietgegenstand und für dessen Verlust verantwortlich. Er ist verpflichtet, EPS von solchen Umständen sofort telefonisch und anschließend binnen 24 Stunden schriftlich zu unterrichten.
- 4.3 Der Kunde hat den Mietgegenstand während der Mietzeit in seinem Besitz und ist für alle daraus entstehenden Kosten verantwortlich.
- 4.4 Der Kunde verpflichtet sich, den Mietgegenstand nach Beendigung des Mietverhältnisses im vertrags- und ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere betriebsbereit und gereinigt, mit allen im Auftragsformular aufgeführten Teilen und Zubehör an EPS zurückzugeben. Die Rückgabe des Mietgegenstandes hat, soweit nichts anderes vereinbart, am Ort der Übergabe des Mietgegenstandes oder per Post an Arvato Distribution GmbH, Gottlieb-Daimler-Str. 1, 33428 Harsewinkel, zu erfolgen. Die Rückgabe ist nur während der üblichen Ladenöffnungszeiten möglich. Bei Rücksendung auf eigene Rechnung haftet der Kunde für eventuellen Verlust oder Beschädigung des Mietgegenstands bzw. dessen Zubehör.
- 4.5 EPS wird den Kunden mindestens 3 Monate vor Ablauf des Mietverhältnisses schriftlich, per SMS/MMS oder per E-Mail über das Ende des Mietverhältnisses informieren. Dem Kunden stehen folgende Angebote zur Verfügung:
- a) Verlängerung des Mobilfunkvertrages und Abschluss eines neuen Mietverhältnisses
  - b) Kauf des Endgerätes mit 12 Monaten Gewährleistung durch EPS zu dem am Ende des Mietverhältnisses bestehenden Marktpreis für ein solches Gerät
  - c) Rückgabe des Endgerätes
- 4.6 Wählt der Kunde nach Ende der ursprünglichen Vertragslaufzeit keine der unter 4.5 angebotenen Optionen und hat der Kunde den Mietgegenstand nicht zurück gegeben, so ist EPS berechtigt einen einmaligen pauschalierten Anspruch auf Entschädigungszahlung in Höhe von 200 € für den Mietgegenstand in Rechnung zu stellen. Eine Rechnungsstellung erfolgt jedoch nur, wenn EPS seiner Verpflichtung zur Information des Kunden nachweislich nachgekommen ist. Der Kunde kann der Pauschale den Nachweis, dass der Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist, entgegenhalten. EPS bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens ausdrücklich vorbehalten.
- 4.7 Ist dem Kunden eine Rückgabe des Mietgegenstandes aus von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich, so ist der Kunde verpflichtet, EPS Schadensersatz zu leisten. Für den Fall, dass der Kunde eine Sicherheitsleistung (Kautions) geleistet hat, ist EPS berechtigt, den Schadensersatzanspruch gemäß vorstehendem Satz von der Kautions einzubehalten.
- 4.8 Das Mietverhältnis verlängert sich nicht automatisch, wenn der Kunde den Mietgegenstand nicht termingerecht zurückgibt.
- 4.9 Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aufgrund einer von ihm verschuldeten oder der Gebrauchsüberlassung an Dritte durch diese Dritte verschuldete Verletzung der Obhuts- und Sorgfaltspflichten entstehen.
- 4.10 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.
- 4.11 Bei mutwilliger Beschädigungen und bei Verlust des Mietgegenstands (Mobiltelefon zuzüglich Akku) hat der Kunde entsprechenden Schadensersatz zu leisten.
- 4.12 Der Kunde haftet für abhandengekommene oder durch Diebstahl entwendete Mietgegenstände.
- 4.13 Bei Diebstahl oder Verlust hat der Kunde die folgenden Pflichten:
- a) dass er EPS schnellstmöglich, spätestens binnen 48 Stunden nach Schadenseintritt, informiert;
  - b) dass er EPS den Schaden und die Umstände, die zu ihm geführt haben, schnellstmöglich schriftlich schildert;
  - c) dass er bei vorsätzlicher Beschädigung durch Dritte und bei Diebstahl schnellstmöglich Anzeige bei der Polizei erstattet und EPS das entsprechende Aktenzeichen mitteilt bzw. den Polizeibericht zuschickt, und
  - d) dass er alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ergreift, um den Schaden gering zu halten, die Beweise für die Schadensursache sichert, diese schnellst möglich EPS zur Verfügung stellt und mit EPS nach besten Kräften bei der Aufklärung des Sachverhalts zusammenarbeitet.

#### **5. Vertragslaufzeit und Kündigung**

- 5.1 Das Mietverhältnis wird für eine Laufzeit von 24 Monaten geschlossen und endet – unabhängig von dem zugrundeliegenden Mobilfunkvertrag – mit Ablauf dieser Zeit automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- 5.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere gemäß § 543 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, bleibt für beide Parteien unberührt. Für EPS liegt ein wichtiger Grund vor, wenn
- a) der Kunde seine Zahlungen einstellt,

- b) sich der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Zahlung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug befindet,
  - c) der Kunde in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Zahlung der Miete in Höhe eines Betrags in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht,
  - d) in Hinblick auf den Kunden Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird,
  - e) der Kunde die Leistungen von EPS in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt, bei der Nutzung gegen Strafvorschriften, sonstige Rechtsvorschriften oder gegen die guten Sitten verstößt oder entsprechender dringender Verdacht besteht,
  - f) der Kunde den Mietgegenstand aus von ihm zu vertretenden Gründen vertragswidrig gebraucht,
  - g) der Kunde den Gebrauch des Mietgegenstands einem Dritten unbefugt überlässt,
  - h) der Kunde den Mietgegenstand durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet oder
  - i) sonstige wichtige Gründe bestehen.
- 5.3 Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.
- 5.4 Kündigt EPS den Mietvertrag aus wichtigem Grund fristlos, steht EPS ein pauschalierter Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 75 % des monatlichen Mietzinses zu, der bis zum nächsten ordnungsgemäßen Kündigungstermin angefallen wäre. Der Kunde kann der Pauschale den Nachweis, dass der Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist, entgegenhalten. EPS bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens ausdrücklich vorbehalten.
- 5.5 Im Falle der fristlosen Kündigung hat EPS das Recht, den Mietgegenstand unverzüglich zurückzufordern.

## **6. Haftung von EPS**

- 6.1 Für Vermögensschäden, die nicht Folge einer Körper-, Gesundheits-, Lebens- oder Sachbeschädigung sind, haftet EPS nach § 44a Telekommunikationsgesetz bis zu einem Betrag von EURO 12.500,00 pro Kunde. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern, so ist die Haftung von EPS gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf zehn Millionen EURO (EURO 10.000.000,00) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Personen aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, zehn Millionen EURO (EURO 10.000.000,00), so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zu der Höchstgrenze von zehn Millionen EURO (EURO 10.000.000,00) steht.
- 6.2 In den Fällen (a) einer Pflichtverletzung oder (b) der schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise, haftet EPS, vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 6.3, bei leichter (normaler) Fahrlässigkeit begrenzt auf den Umfang des typischen Schadens, mit dessen Eintritt EPS zum Zeitpunkt des Vertragschlusses vernünftigerweise rechnen konnte, bis zu einer Summe von bis zu EURO 12.500,00 pro Endnutzer. Ziffer 6.1 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.
- 6.3 Ansonsten haftet EPS gegenüber dem Kunden (a) nach dem Produkthaftungsgesetz, (b) bei einer fahrlässigen Pflichtverletzung seitens EPS sowie bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von EPS für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie (c) bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens EPS oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von EPS für sonstige Schäden jeweils im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften unbegrenzt.
- 6.4 Im übrigen ist die Haftung von EPS - gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich aus unerlaubter Handlung - ausgeschlossen.

## **7. Vergütung, Fälligkeit, Zahlung und Abrechnung**

- 7.1 EPS stellt dem Kunden den Mietzins nach Maßgabe der gültigen Preisliste bzw. des jeweiligen Auftrages in Rechnung und weist die darin enthaltene gesetzliche Umsatzsteuer aus. Vertragsgrundlage sind die in den Preislisten ausgewiesenen Bruttopreise.
- 7.2 Der Kunde ist verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Er wird eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilen, es sei denn, EPS stimmt ausnahmsweise der Zahlung per Überweisung, Kreditkarte oder Scheck zu; EPS behält sich den Widerruf dieser Zustimmung vor. Abhängig von der gewählten Zahlungsart können dem Kunden weitere Kosten bei seinem Finanzdienstleister entstehen.
- 7.3 Die Rechnungsbeträge sind mit Zugang der Rechnung ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde erhält die Rechnung in Papierform.
- 7.4 Sofern der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt hat, zieht EPS den Rechnungsbetrag frühestens fünf Werktage nach Zugang der Rechnung im Lastschriftverfahren von dem hierfür vorgesehenen Konto ein. Sollte der Kunde keine Einzugsermächtigung erteilt haben, muss der Rechnungsbetrag spätestens am 10. Tag nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto von EPS gutgeschrieben sein.

- 7.5 Für jede vom Kunden verschuldete mangelnde Deckung oder sonst aufgrund des Verschuldens des Kunden zurückgereichte Lastschrift („keine Angaben“) erhebt EPS einen Pauschalbetrag gemäß Preisliste für die Rücklastschrift. Liegt ausnahmsweise keine Einzugsermächtigung vor (z.B. Zahlung per Überweisung, Kreditkarte oder Scheck), so kann EPS für den höheren Verwaltungsaufwand bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs eine Selbstzahlerpauschale gemäß Preisliste für jeden zu verbuchenden Zahlungsvorgang erheben. Soweit EPS in den vorstehenden Sätzen dieser Ziffer Pauschalen zur Schadensabwicklung erhebt, kann der Kunde der Pauschale den Nachweis entgegenhalten, dass der Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. EPS bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens ausdrücklich vorbehalten.
- 7.6 Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, berechnet EPS eine Mahnpauschale gemäß Preisliste für jede Mahnung sowie die sich aus dem Gesetz ergebenden Verzugszinsen in Höhe von 5% pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, Frankfurt am Main. Der Kunde kann der Pauschale den Nachweis entgegenhalten, dass der Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. EPS bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens ausdrücklich vorbehalten.
- 7.7 Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z.B. aufgrund von Überzahlungen oder Doppelzahlungen, werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben oder gegen offene Forderungen der EPS verrechnet. Sofern der Kunde dies ausdrücklich wünscht und keine offenen Forderungen der EPS bestehen, erfolgt die Rückerstattung auf das vom Kunden für den Einzug der EPS-Forderungen verwendete oder ein anderes vom Kunden ausdrücklich benanntes Bankkonto. Kulanzgutschriften werden dem Kunden nicht ausgezahlt, sondern nach Wahl von EPS mit EPS-Forderungen verrechnet oder in Form von Gesprächsguthaben gewährt.
- 7.8 Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 7.9 Soweit EPS nach den vorstehenden Ziffern Pauschalen zur Schadensabwicklung erhebt, kann der Kunde der Pauschale den Nachweis entgegenhalten, dass der Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. EPS bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens ausdrücklich vorbehalten.
- 7.10 Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit der Kunde die Nutzung zu vertreten hat.
- 7.11 EPS kann ihre Leistungen jederzeit von der Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Sicherheitsleistung (Kaution) oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstituts abhängig machen, wenn Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen oder zu erwarten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder vergleichbare Fälle vorliegen, die das Verlangen nach einer Sicherheitsleistung rechtfertigen. EPS kann den Rückzahlungsanspruch der Sicherheitsleistung mit Forderungen aus dem Mietverhältnis aufrechnen.

## **8. Einwendungen gegen Rechnungen**

Der Kunde hat die Rechnungen von EPS sorgfältig zu überprüfen. Einwendungen gegen die Höhe der Rechnung hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch acht Wochen nach Zugang der Rechnung, schriftlich zu erheben, ohne dass hierdurch jedoch die Fälligkeit berührt wird. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung; EPS wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Ansprüche des Kunden aus berechtigten Einwendungen, die erst nach Fristablauf erhoben werden konnten, bleiben unberührt, sofern EPS eine Überprüfung aus rechtlichen Gründen, insb. aus datenschutzrechtlichen Gründen, noch möglich ist. Im Fall berechtigter, rechtzeitig erhobener Einwendungen erfolgt entsprechend Ziffer 7.7 eine Gutschrift oder eine Verrechnung mit Zahlungsansprüchen der EPS.

## **9. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 9.1 Gerichtsstand für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Düsseldorf, wenn der Kunde Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört oder der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat und wenn kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. EPS ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Bei Nicht-Kaufleuten gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
- 9.2 Die vertraglichen Beziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Vorschriften, welche Rechtsordnungen anzuwenden sind (Internationales Privatrecht, Art. 3 fort folgende des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch).

## **10. Allgemeine Bestimmungen**

- 10.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 10.2 Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 10.3 Der Kunde darf Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von EPS abtreten.

Potsdam, November 2011  
E-Plus Service GmbH & Co. KG

Edison-Allee 1  
D-14473 Potsdam

Postfach  
D-14425 Potsdam

Potsdam (AG Potsdam, HRA 2809 P);  
Persönlich haftender Gesellschafter:  
E-Plus Mobilfunk Geschäftsführungs GmbH, Düsseldorf (AG Düsseldorf, HRB 39109),  
Geschäftsführer: Thorsten Dirks (Vorsitzender)  
Aufsichtsratsvorsitzender: Eelco Blok